



Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Administrativmassnahmen

Informationen zur Kontrollfahrt

Weshalb wird eine Kontrollfahrt angeordnet?

Bestehen aufgrund eines Vorfalls im Strassenverkehr Zweifel an der Fahreignung und insbesondere an der Fahrkompetenz, kann die Administrativbehörde eine Kontrollfahrt anordnen (Art. 29 Abs. 1 VZV). Daran vermag auch ein tadelloser fahrerischer Leumund nichts zu ändern.

Eine Kontrollfahrt wird ebenfalls angeordnet beim Umtausch von bestimmten ausländischen Führerausweisen und Erwerb eines schweizerischen Führerausweises (Art. 44 Abs. 1 VZV).

Weiter ist eine Kontrollfahrt erforderlich bei neu auftretender Einäugigkeit (Art. 7 Abs. 1^{bis} VZV).

Was wird bei einer Kontrollfahrt verlangt?

Bei Kontrollfahrten wird nicht ein Niveau wie bei Führerprüfungen von Lernfahrerinnen und Lernfahrern verlangt. Es handelt sich jedoch um eine Prüfungsfahrt mit entsprechenden Folgen beim Nichtbestehen. Bei der Kontrollfahrt geht es insbesondere um die Überprüfung, ob eine Person im Strassenverkehr überfordert ist und sie ein Gefährdung für sich selbst oder für andere darstellt.

Soll ich mich auf die Kontrollfahrt vorbereiten?

Die Erfahrung zeigt, dass eine Vorbereitung auf die Kontrollfahrt hilfreich ist. Wir empfehlen, sich bei einer Fahrlehrerin oder einem Fahrlehrer oder einem Seniorendrive Coach (Fahrlehrerin/Fahrlehrer mit Spezialisierung auf Altersfahrschule) aus Ihrer Region informieren zu lassen. Eine solche Beratung oder entsprechende Fahrstunden können eine amtliche Kontrollfahrt jedoch nicht ersetzen.

Was sind die Konsequenzen einer nicht bestandenen Kontrollfahrt?

Bei nichtbestandener Kontrollfahrt wird der Führerausweis entzogen bzw. aberkannt, weshalb ab sofort keine Motorfahrzeuge mehr gelenkt werden dürfen (Art. 29 Abs. 2 Bst. a und Art. 44 Abs. 1^{quater} VZV). Es ist deshalb erforderlich, dass für den Fall des Nichtbestehens jemanden die Heimfahrt übernimmt.

Was passiert, wenn ich der Kontrollfahrt unentschuldigt fernbleibe?

Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt die Kontrollfahrt als nicht bestanden (Art. 29 Abs. 4 und Art. 44 Abs. 1^{ter} VZV), weshalb der Führerausweis ebenfalls entzogen bzw. aberkannt wird (Art. 29 Abs. 2 Bst. a und Art. 44 Abs. 1^{quater} VZV).

Kann eine nicht bestandene Kontrollfahrt wiederholt werden?

Nein, eine nicht bestandene Kontrollfahrt kann nicht wiederholt werden (Art. 29 Abs. 3 und Art. 44 Abs. 1^{bis} VZV).

Wo findet die Kontrollfahrt statt?

Zu gegebener Zeit erhalten Sie von uns die Aufforderung zur Kontrollfahrt sowie die Informationen zur Prüfstation, wo die Kontrollfahrt stattfindet.

Was muss zur Kontrollfahrt mitgenommen werden?

- Aufgebot zur Kontrollfahrt
- Führer- oder Lernfahrausweis
- verkehrssicheres Fahrzeug
- Fahrzeugausweis

Anforderungen der Kontrollfahrt:

- Verkehrssehen, insbesondere dynamisches Sehen
- Verkehrsumwelt: Verhalten gegenüber Verkehrspartnern, Anpassen an Sicht-, Strassen- und Verkehrsverhältnisse sowie an witterungsbedingte Einflüsse
- Verkehrsdynamik: Anpassen der Geschwindigkeit, Mithalten im Verkehr
- Verkehrstaktik: Frühzeitiges Erkennen von möglichen Gefahren sowie entsprechendes Verhalten in Gefahrensituationen
- Verkehrsvorgänge: Befahren von Verzweigungen, Fahrstreifenwechsel, Kreisverkehr
- Korrektes Ein- und Ausfahren auf Autobahnen und Autostrassen
- Fahrzeugbedienung: Automatisierung von Verhaltensabfolgen
- Erkennen der Vortrittsregeln, Signale und der allgemeinen Verkehrsregeln
- Manöver: zwei Manöver sind zu absolvieren, wobei eines eine Notbremsung sein muss

Wann gilt die Kontrollfahrt als bestanden?

Die Kontrollfahrt gilt als bestanden, wenn die betreffende Person auf der Kontrollfahrt nachweist, dass sie die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorien, für die der Ausweis gelten soll, sicher zu führen versteht.

Was kostet die Kontrollfahrt?

Eine Kontrollfahrt ist kostenpflichtig (Fr. 150.– bei Kategorie B) und geht zu Lasten der Führerausweisinhaberin bzw. des Führerausweisinhabers, auch wenn die Administrativbehörde die Kontrollfahrt angeordnet hat.